

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III A 3 – 1025/E/5/2013  
Telefon: 9013 (913) - 3572

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über den  
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Kleine Anfrage Nr. 17/11458  
vom 17. Januar 2013

über Wie werden die Rechte von Berliner Kindern, deren Eltern oder Elternteile inhaftiert sind, gewahrt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Angebote an spezialisierten Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Elternteile inhaftiert sind, gibt es im Land Berlin?

Zu 1.: Alle Angebote und individuelle Leistungen der Jugendhilfe in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form stehen Kindern von Inhaftierten offen. Eltern haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII wird im Einzelfall die jeweils geeignete und notwendige Hilfe ermittelt und gewährt. Dabei wird generell großes Gewicht auf Elternarbeit gelegt, sofern das Kindeswohl nicht eine Einschränkung der elterlichen Sorge erfordert. In der Hilfeplanung wird die Tatsache, dass durch die Inhaftierung die Erziehungsfähigkeit eingeschränkt ist, angemessen berücksichtigt. Spezialisierte Hilfen für die Zielgruppe der Kinder von Inhaftierten sind jedoch nicht entwickelt worden, da aus pädagogischen Gründen diese zielgruppenbezogene Bündelung nicht für sinnvoll erachtet wird und nach den Maßgaben des Einzelfalles individuelle Zusatzleistungen gewährt werden können, um den Eltern-Kind-Kontakt in besonderer Art und Weise zu unterstützen.

Die damalige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat darüber hinaus in dem Rundschreiben Jug Nr. 4/2003 die Jugendämter über die mit der damaligen Senatsverwaltung für Justiz und der damaligen Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen entwickelten Richtlinie „Gemeinsame Richtlinie über die Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug“ informiert. Danach ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre nicht von ihren inhaftierten Müttern getrennt werden und welche Betreuungsstandards in der Haftanstalt beachtet werden müssen. Circa 10 Entscheidungen pro Jahr sind in der Vergangenheit für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug getroffen worden.

2. Wie viele Kinder sind in Berlin davon betroffen, dass mindestens ein Elternteil in Haft lebt?

3. Wie viele Kinder von inhaftierten Eltern leben in Einrichtungen der Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern?

Zu 2. und 3.: In der Jugendhilfestatistik wird nicht erfasst, wie viele Kinder in Berlin davon betroffen sind, dass mindestens ein Elternteil in Haft lebt.

Die Berliner Hilfeplanstatistik für den Leistungsbereich „Hilfe zur Erziehung“ nach § 27 ff. SGB VIII erfasst in der Kategorie „hilfeplanrelevante Lebensumstände der Eltern“ auch das Merkmal „Inhaftierung“. Aus einer Auswahl von 20 Lebensumständen sind im Einzelfall bis zu drei Nennungen ohne Gewichtung möglich.

Am 31.12.2012 war bei 81 in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen das Merkmal "Inhaftierung" als eines von drei hilfeplanrelevanten Lebensumständen der Eltern angegeben, das sind rd.3 % aller Hilfen in Vollzeitpflege am Stichtag. Bei den in stationärer Hilfe in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen wurde das Merkmal "Inhaftierung" 129-mal erfasst, das entspricht rd. 2 % aller Hilfen in Einrichtungen am Stichtag.

4. Welche Möglichkeiten gibt es in den verschiedenen Hafteinrichtungen, damit Kinder ihr Umgangsrecht mit ihren inhaftierten Elternteilen wahrnehmen können?

Zu 4.: Es bestehen die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten des Umgangs: Schriftverkehr, Besuche, Telefonate. Im geschlossenen Vollzug wird das Umgangsrecht von Gefangenen mit ihren Kindern unter anderem mit der Durchführung von regulären Sprechstunden gewährleistet.

Gemäß § 24 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz darf eine Strafgefängene bzw. ein Strafgefängener regelmäßig Besuch empfangen, die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat. Untersuchungsgefängene dürfen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz für mindestens zwei Stunden im Monat Besuch empfangen. Die jugendlichen und heranwachsenden Gefängenen in der Jugendstrafanstalt Berlin sowie in der Justizvollzugsanstalt für Frauen haben gemäß § 47 Abs. 1 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) das Recht, regelmäßig mindestens vier Stunden im Monat Besuch zu empfangen. Es besteht gemäß § 47 Abs. 2 JStVollzG Bln die Verpflichtung, die Kontakte von Gefängenen zu ihren Kindern unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags und des Kindeswohls besonders zu fördern. Dadurch sollen die emotionale Bindung und das Verantwortungsgefühl gestärkt werden. In den Berliner Justizvollzugsanstalten werden großzügigere Besuchszeiten gewährt, als das gesetzlich geforderte Mindestmaß. Außerdem werden die besonderen Bedürfnisse von Familien in allen Justizvollzugsanstalten durch weitergehende Besuchsmöglichkeiten und Sondersprechstunden berücksichtigt, die nicht auf die Regelsprechstunden angerechnet werden.

Darüber hinaus haben Kinder die Möglichkeit, mit ihren inhaftierten Elternteilen außerhalb der Mauern umzugehen, soweit diesen aus dem geschlossenen Vollzug Vollzugslockerungen gewährt werden oder eine Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßt wird.

In der **Justizvollzugsanstalt Tegel** werden die gesetzlichen Besuchsmöglichkeiten durch die familienfreundliche Langzeitsprechstunde ergänzt, die den Rahmen für unbeaufsichtigte Besuche - auch von Kindern - über mehrere Stunden in einer wohnlich ausgestatteten Umgebung bildet. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig auch in der **Justizvollzugsanstalt Plötzensee** geprüft.

In der **Justizvollzugsanstalt Moabit** gilt für die regulären Besuchssprechstunden von Untersuchungsgefangenen auch bei inhaltlicher Gesprächskontrolle kein grundsätzliches Berührungsverbot. Bei Besuchen von Familienangehörigen ist körperlicher Kontakt, z. B. das auf den Schoß nehmen von Kleinkindern, zugelassen.

In der **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin** haben Mütter die Möglichkeit, einmal in der Woche in einer „Kinderspielstunde“ Besuch von ihren Kindern (bis zum 12. Lebensjahr) zu bekommen. Darüber hinaus stehen an drei Standorten der Justizvollzugsanstalt für Frauen insgesamt bis zu sechs Plätze für eine gemeinsame Unterbringung von Kleinkindern mit ihren inhaftierten Müttern zu Verfügung (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1).

Die **Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges** sowie die Standorte des offenen Vollzuges der Jugendstrafanstalt Berlin und der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin bieten grundsätzlich vielfältige Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Kontaktpflege der Kinder zu ihren inhaftierten Elternteilen. Inhaftierte können an den Wochenenden Besuch empfangen, wobei minderjährige Kinder von einem Erwachsenen begleitet werden müssen. Inhaftierte, die zu Vollzugslockerungen zugelassen sind, haben die Möglichkeit, ihre Kinder im Rahmen von Ausgängen und Urlaub aus der Haft zu besuchen. Sobald Gefangene zum Freigang zugelassen sind, besteht zusätzlich die Möglichkeit für tägliche Besuche. Bei der Bemessung der täglichen Ausgangsrahmenzeit sollen die Inhaftierten in die Lage versetzt werden, nach Arbeitsende ihre Familie aufzusuchen und somit einen annähernd normalen Familienalltag zu leben.

5. Wie werden Väter und insbesondere junge Väter darin unterstützt, ihren Rechten und ihrer Pflicht nachzukommen, Umgang und Kontakt zu ihren Kindern zu halten?

Zu 5.: Gefangene werden vom Sozialdienst darin unterstützt, Kontakt zu ihren Kindern aufzubauen und zu erhalten. Die Förderung der Beziehung der jungen Gefangenen zu ihren Kindern erfolgt ausgerichtet am individuellen Bedarf und entsprechend den Vorgaben im jeweiligen Vollzugsplan. Väter, insbesondere junge Väter, werden in der Weise unterstützt, dass sie durch die zuständigen Dienstkräfte in Bezug auf Unterhaltsangelegenheiten gezielt beraten werden. Zu Fragen des Umgangsrechts wird mit den Jugendämtern kooperiert. Ferner wird an der Umsetzung von Familien-/Hilfe-Plänen bei den zuständigen Jugendämtern mitgewirkt.

Die Aufarbeitung von Familienproblematiken sowie Themen, die den Umgang mit Kindern während der Haftzeit betreffen, werden in den bestehenden Beratungsangeboten in den Justizvollzugsanstalten einbezogen. Darüber hinaus werden in der Jugendstrafanstalt und in der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges spezielle „Vätergruppen“ durchgeführt. Hier wird mit den teilnehmenden Inhaftierten im Rahmen eines Gruppentrainings die Vaterrolle erörtert, diskutiert und mit praktischen Übungen thematisiert.

Berlin, den 13. Februar 2013

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz